



Richtlinie zur Auslagenerstattung und Förderung von Schiedsrichtern im Schachverband Württemberg e. V.

(in der Fassung nach der Sitzung des erweiterten Präsidiums vom 08.02.2025)

I Auslagenerstattung und Förderung von Schiedsrichtern

§ 1 Auslagenerstattung für neutrale Schiedsrichtereinsätze

(1) Das Tagegeld gilt pro Schiedsrichter und pro Tag. Das Tagegeld ist unabhängig von der Turniergröße. Im Falle des internationalen Meisterturniers und von eventuell gemeinsamen Endrunden der Mannschaftskämpfe erfolgt die Festlegung des Tagegeldes in Verhandlung zwischen dem Verbandsspielleiter oder einer von ihm beauftragten Person und dem Schiedsrichter.

(2) Die Höhe des Tagegeldes ist in der Honorarrichtlinie des Verbandes geregelt.

(3) Bei Mannschaftskämpfen richtet der Schiedsrichter innerhalb von 2 Wochen nach dem Einsatz einen Antrag auf Auslagenerstattung – zur Kontrolle der sachlichen Richtigkeit – an das zuständige Mitglied der Schiedsrichterkommission. Der Antrag enthält die Angabe der Wegstrecke, bzw. die Kosten der Bahnfahrkarte und die Bankverbindung. Das zuständige Mitglied der Schiedsrichterkommission (SRK) sammelt die Anträge eines Spieltages und gibt bis spätestens 3 Wochen nach dem Spieltermin die Abrechnung gebündelt an den Schatzmeister des SVW mit der Angabe:

- der Mannschaftspaarung,
- der Nummer des Spieltags und dem tatsächlichen Datum des Wettkampfs,
- dem vollständigen Namen des eingesetzten Schiedsrichters,
- den gefahrenen Kilometern und dem daraus berechneten Kilometergeld,
- den Kosten für die Bahnfahrkarte,
- dem Tagegeld,
- dem Gesamtbetrag,
- sowie der Bankverbindung

weiter.

(4) Bei Einzelturnieren erfolgt der Antrag mittels dem jeweils gültigen Reisekostenformular an das für das jeweilige Turnier zuständige Mitglied des Verbandsspielausschusses inkl. dem ausgewiesenen Tagegeld. Für eine zügige Abwicklung sind die Anträge bis spätestens 2 Wochen nach dem letzten Wettkampftag abzugeben. Das Mitglied im Verbandsspielausschuss prüft die sachliche Richtigkeit des Antrags und reicht diesen an den Schatzmeister des SVW sowie an das für Schiedsrichterförderung zuständige Mitglied der Schiedsrichterkommission weiter.

(5) Anträge, die nach der definierten Frist eingehen, werden nur im Ausnahmefall erstattet.

§ 2 Förderung von Schiedsrichtern

(1) Erstattungsfähige Kosten:



Richtlinie Erstattung und Förderung Schiedsrichter

- a) Ein Schiedsrichter das Mitglied in einem Verein des SVW ist kann gefördert werden.
- b) Geltend gemacht werden können Kosten der Aus- und Weiterbildung, welche vom Schiedsrichter getragen werden müssen. Dazu gehören: Lehrgangsgebühren (RSR, NSR und FA) und ggf. Übernachtungs- und Reisekosten zum Lehrgang
- c) Nicht geltend gemacht werden können z. B. Verpflegungskosten und jegliche Art von Kosten für Hospitationen, die nicht für den SVW erfolgen.
- d) Schiedsrichter die Hospitationen bei Einsätzen für den SVW tätigen erhalten Reisekosten und ggf. Übernachtungskosten, allerdings kein Tagegeld. Dieses erhält der Schiedsrichter bei dem hospitiert wird. Diese Auslagen werden gemäß 1. erstattet.
- e) Ausnahmen können durch das Präsidium beschlossen werden.

(2) Antrag auf Erstattung:

- a) Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag des Schiedsrichters mit schriftlichem Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bis spätestens einen Monat nach dem Lehrgang. Dafür ist das vom SVW bereitgestellte Antragsformular zu verwenden. Ein Anspruch auf Erstattung besteht innerhalb von fünf Jahren nach der Antragseinreichung.
- b) Der Antrag muss vom Schiedsrichter beim zuständigen Mitglied der Schiedsrichterkommission eingereicht werden. Der Antrag stellende Schiedsrichter muss seine Kosten gesammelt, z. B. Lehrgang mit Fahrkosten einreichen.
- c) Der Antrag wird mit Bestätigung des zuständigen Mitglieds der Schiedsrichter-kommission genehmigt und gültig.
- d) Das zuständige Mitglied der Schiedsrichterkommission veranlasst die Erstattung beim Schatzmeister parallel zu den geleisteten Einsätzen und überprüft die Einhaltung der Maximalbeträge. Der individuelle Maximalförderbetrag entspricht 100 % der individuellen erstattungsfähigen Kosten, jedoch maximal 1000,00 € für die FA-Ausbildung, 800,00 € für die Ausbildung zum NSR und maximal 200,00 € für den RSR.

(3) Staffelung der Erstattungsbeträge:

- a) Bei bestandener Prüfung gelten die Sätze für die angestrebte Lizenzstufe. (Für die Erstattung eines z. B. NSR-Lehrgangs gelten die Sätze des NSR, auch wenn der Schiedsrichter die Lizenzstufe aufgrund fehlender Hospitationen noch nicht erreicht hat, also weiterhin RSR ist). Konnte lediglich eine Lizenzverlängerung erreicht werden, gilt der Satz der verlängerten Lizenz.
- b) Pro Kalenderjahr können je Antragsteller maximal fünf Erstattungsbeträge in Anspruch genommen werden.
- c) Je Einsatztag im Spielbetrieb des SVW kann zusätzlich zum Tagegeld ein maximaler Erstattungsbetrag in Höhe von:
 - RSR: 30 €/Tag (insgesamt 150 €/Jahr)
 - NSR: 40 €/Tag (insgesamt 200 €/Jahr)
 - FSR/FA: 80 €/Tag (insgesamt 400 €/Jahr)erstattet werden.

II Anhang

§ 3 Schlussbemerkung

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Erw. Präsidiums des SVW vom 08.02.2025 in Kraft.